

Nachtarbeit

Merkblatt

Erläuterungen zur Ausnahmegenehmigung für Nachtarbeit nach § 9 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist im Landes-Immissionsschutzgesetz geregelt. Danach sind in der Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr grundsätzlich Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Ausgenommen davon sind Ernte- und Bestellungsarbeiten zwischen 5:00 und 6:00 Uhr und zwischen 22:00 und 23:00 Uhr sowie im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.

Darüber hinaus können, soweit es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt, auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit.

Typische Beispiele für öffentliches Interesse sind wiederkehrende Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungssystemen oder Gleiskörpern der privaten oder öffentlichen Verkehrseinrichtungen.

Hinweise zu den Antragsunterlagen / Entscheidung über den Antrag

Durch frühzeitige Antragstellung und durch Beifügen aller erforderlichen Unterlagen, welche die Notwendigkeit und den Umfang der Nachtarbeit sowie das öffentliche oder überwiegenden Interesse eines Beteiligten belegen, tragen Sie als Antragsteller/in zu einer schnellen und in Ihrem Sinne erfolgreichen Antragsbearbeitung bei.

Die Gründe sind leicht nachvollziehbar und plausibel darzustellen, um unnötige Rücksprachen, insbesondere wegen Unleserlichkeit und Unvollständigkeit der Antragsunterlagen, zu vermeiden.

Es gelten folgende Fristen zur Antragstellung:

- | | | |
|----------------------------------|---|---|
| Ausnahme von 1 bis 10 Nächten | → | Eingang des Antrags mindestens 5 Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit |
| Ausnahme von mehr als 10 Nächten | → | Bei umfangreicheren Baumaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Rückfragen kommt, deutlich größer, da auch die Beeinträchtigung der Nachtruhe umfangreicher ist. Es wird dringend empfohlen, den Antrag 10-20 Werktage vor Beginn der geplanten Nachtarbeit einzureichen. |

Bei umfangreicheren Baumaßnahmen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. In der Regel sind hierzu

Lärmprognosen erforderlich. Es empfiehlt sich, deren Umfang vorab mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern und zeitaufwändige Nachfragen zum Vorhaben zu vermeiden, stellen wir Ihnen ein Antragsformular mit Auflistung der erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Hinweise zu den Angaben zur Maßnahme

- Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen, also alle Tätigkeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Geben Sie bitte auch an, wenn die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht hindurch andauern.
- Im Antrag sind alle Maschinen aufzuführen, die in der Nacht eingesetzt werden sollen. Bitte geben Sie die Schallleistungspegel der Maschinen an. Diese finden Sie in der Regel in Ihren technischen Unterlagen. Dass alle eingesetzten Maschinen den geltenden Vorschriften entsprechen wird vorausgesetzt.
- Der Lageplan dient der Orientierung. Daher ist in diesem Plan der Einwirkungsbereich der Maßnahme deutlich zu markieren. Kennzeichnen Sie bitte im Lageplan auch die nächstgelegenen Wohnungen

Auf Grund der Vielzahl der Anträge kann davon ausgegangen werden, dass kurzfristige Antragseingänge (weniger als 2 Werktage) nicht rechtzeitig bearbeitet werden können. In derartigen Fällen sollte im Vorfeld mit einem/r Sachbearbeiter/in Rücksprache gehalten werden.

Mehraufwand durch Rücksprachen oder kurzfristige Anträge führen zu einer höheren Verwaltungsgebühr.

Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig! Nach der Tarifstelle 15a 4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs kann die Gebühr in Abhängigkeit von der Bedeutung für den Antragsteller und dem Verwaltungsaufwand bis zu 1.000,- € betragen (Gebührengesetz NRW i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in den z.Zt. geltenden Fassungen).

Bei Fragen können Sie sich wenden an:

Ansprechpartner/in	Telefon 02162/39-	E-mail ...@kreis-viersen.de
Claudia Lütke Glanemann	1882	claudia.luetke-glanemann
Thomas Lenzen	1241	thomas.lenzen
Tena Galovic	2477	tena.galovic

Hinweise:

Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, ist diese für die Dauer der Maßnahme mitzuführen und ggf. auf Verlangen vorzulegen. Die Anwohner sind schriftlich über die Art und Dauer der Arbeiten zu informieren. Ebenso ist ein während der Nachtzeit telefonischer erreichbarer Ansprechpartner zu benennen.

Zusätzlich zu der Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG können gegebenenfalls weitere Ausnahmegenehmigungen von anderen Behörden erforderlich sein, z.B. für:

- Ausnahmen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW). Zuständig ist die Bezirksregierung Düsseldorf.
- Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz (ArBZG). Zuständig ist das Arbeitsschutzamt am Sitz des Unternehmens (in NW die Bezirksregierung Düsseldorf).

Gebührenstaffelung nach der Tarifstelle 15a 4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs

	Bedeutung / wirtschaftlicher Wert	Verwaltungsgebühr
a)	Dauer	
	1 Nacht	100,- €
	2 Nächte	200,- €
	3 Nächte	300,- €
	4 Nächte	400,- €
	5 Nächte	500,- €
	6 Nächte und mehr	600,- €
b)	Verwaltungsaufwand	
	Antragseingang vor Beginn der Maßnahme	
	bis 5 Arbeitstage (Mo.-Fr.)	150,- €
	5 - 10 Arbeitstage (Mo.-Fr.)	100,- €
	> 10 Arbeitstage (Mo.-Fr.)	50,- €
c)	besondere Mühewaltung (bis 250,- €) ¹⁾	0,- €
d)	reduzierter Verwaltungsaufwand	0,- €
e)	Änderung Durchführungszeitraum / Verlängerung	50,- € / 100,- €
	Gesamtgebühr (a) + b) + c) – d) bzw. + e)	xxx,- €

- 1) besondere Mühewaltung: z.B. Antrag ist unvollständig, Rücksprachen erforderlich, wiederholte Aufforderung zur Nachbesserung der Antragsunterlagen, umfangreiches Aktenstudium, detaillierte Immissionsprognose, Ortsbesichtigung

Begründung:

Unter der Tarifstelle 15a 4.2 sieht die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW einen Gebührenrahmen von 10,- bis 1.000,- Euro für entsprechende Entscheidungen (s.o.) vor.

Nach § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung einer Gebühr aufgrund eines Gebührenrahmens in der Regel der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Die vorliegende Gebührenstaffelung berücksichtigt im Hinblick auf die Dauer der nachtruhestörenden Betätigung sowohl die Bedeutung des nachtruhestörenden Potenzials als auch den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung. Darüber hinaus wird durch die Einbeziehung des Zeitpunkts des Antragseingangs sowie die zusätzliche Berücksichtigung von besonderer Mühewaltung dem mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwand Rechnung getragen.

In der Regel sollte bei entsprechenden Anträgen die vorliegende Gebührenstaffelung angewandt werden.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen denkbar, bei denen Gebühren im unteren Bereich des Gebührenrahmens (zwischen 10,- und 100,- Euro) festgesetzt werden können. Dies gilt z. B. auch für Anträge auf Verlängerung bzw. Änderung bereits bewilligter Betätigungszeiträume. Bei inhaltlich gleichförmig wiederkehrenden Anträgen mit reduziertem Verwaltungsaufwand, z. B. im Rahmen längerfristiger Maßnahmen, kann die Gebühr ab dem 2. Antrag bis auf die Hälfte der Regelgebühr reduziert werden.